

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in der Sitzung am 7. August 2019 ihre Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretersitzung

- 1) Die Gemeindevertretung Walsleben wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- 2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werktages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) von dem Amtsdirektor benannt wurden.
- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 4 Sitzungsleitung und –verlauf

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Walsleben die Sitzung.
- 2) Die Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Bericht des Amtsdirektors,
 - e) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters,
 - f) Bericht aus den Gremien,
 - g) Einwohnerfragestunde,
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

- i) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - k) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - l) Bericht des Amtsdirektors,
 - m) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters,
 - n) Bericht aus den Gremien,
 - o) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - p) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - q) Schließung der Sitzung.
- 3) Jeder Gemeindevertreter darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihm dies erteilt hat.
 - 4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- 1) Die Gemeindevertretung Walsleben kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b. ihre Beratung vertagen.
- 2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- 3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Abstimmungen

- 1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben stellt die Anzahl der Gemeindevertreter fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- 3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- 4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- 6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 8 Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung

- 1) Über jede Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung Walsleben und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- 3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.
- 4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung Walsleben zuzuleiten. Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter www.amt-temnitz.de, veröffentlicht wird.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben in Kraft.